

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses

- über eine Änderung des Beschlusses vom 16. Oktober 2025 zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung einer Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V: 3-dimensionale intrakardiale Echokardiographie in Echtzeit zur intraprozeduralen Anwendung bei perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung von strukturellen Herzerkrankungen

sowie

- über das Bewertungsergebnis nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V: 3-dimensionale intrakardiale Echokardiographie in Echtzeit zur intraprozeduralen Anwendung bei komplexen perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung von schweren strukturellen Herzerkrankungen

Vom 16. Juli 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Beschluss vom 16. Oktober 2025 über die Durchführung einer Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V wird wie folgt neu gefasst:
 - I. Für die Methode „3-dimensionale intrakardiale Echokardiographie in Echtzeit zur intraprozeduralen Anwendung bei komplexen perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung von schweren strukturellen Herzerkrankungen“ führt der G-BA eine Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch.
 - II. Für die Methode „intrakardiale Echokardiographie bei perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung eines persistierenden Foramen ovale oder eines Vorhofseptumdefekts“ führt der G-BA keine Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch und beendet das Bewertungsverfahren nach § 137h Absatz 1 Satz 4 Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

- II. Für die Methode der 3-dimensionalen intrakardialen Echokardiographie in Echtzeit zur intraprozeduralen Anwendung bei komplexen perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung von schweren strukturellen Herzerkrankungen ist weder der Nutzen noch die Schädlichkeit oder die Unwirksamkeit als belegt anzusehen (§ 137h Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 SGB V).
- III. Es wird ein Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) über eine Richtlinie zur Erprobung gemäß § 137e SGB V der 3-dimensionalen intrakardialen Echokardiographie in Echtzeit zur intraprozeduralen Anwendung bei komplexen perkutanen Transkatheter-Interventionen zur Behandlung von schweren strukturellen Herzerkrankungen“ und das Einschätzungsverfahren nach 2. Kapitel § 6 VerfO eingeleitet.
- IV. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt III sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk